

Legaler Medieneinsatz in Unterricht und Schule

Urheberrechts- gesetz

Aktualisierte Fassung in Anlehnung an: Medienbildung, KMBek vom 24.10.2012, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und nach der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) seit dem 01.01.2008
Stand: Oktober 2016

Geistiges Eigentum



Soweit in der Schule Medien zum Einsatz kommen, ergibt sich die Zulässigkeit für diesen Einsatz nicht bereits aus dem pädagogischen Zweck. Es sind vielmehr die an den Medien bestehenden Rechte zu beachten. So sind nach dem [Urheberrechtsgesetz](#) (UrhG) persönliche geistige Schöpfungen (= Werke im Sinne des UrhG) urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz bedeutet, dass der Urheber grundsätzlich das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Verwertung seines Werkes hat. Die Leistungen der Künstler, Autoren, Komponisten, Arrangeure und Filmemacher sind nämlich **keine freien Güter**, deren man sich kostenlos bedienen kann. Es handelt sich hier vielmehr um geistiges Eigentum, das ebenso wie das sonstige Eigentum verfassungsrechtlich durch Art. 14 des Grundgesetzes geschützt ist.

Für Verwendung und Einsatz von Medien sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Nicht-öffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im privaten Bereich

1. Nicht-öffentlich, private Nutzung

- a) Eine Lehrkraft hat sich aus einer Bibliothek oder Videothek Medien entliehen bzw. gemietet. Die Verwendung dieser Medien im Kreis der Familie, vor Freunden und Bekannten ist legal.
- b) Eine Lehrkraft hat sich privat CDs, DVDs oder Blu-Ray-Discs gekauft. Die Wiedergabe der Medien im privaten Kreis der Familie, mit Freunden und Bekannten ist urheberrechtlich zulässig. Die Urheberrechtsvergütung für diese Nutzung wurde mit dem Kaufpreis abgegolten.

c) Die Aufzeichnung von Rundfunk- und Fernsehsendungen zum privaten Gebrauch ist urheberrechtlich zulässig, die Urheberrechtsvergütung ist nach dem Entrichten des Rundfunkbeitrags durch den Kauf von Datenspeichern sowie die Geräteabgabe abgegolten. Die zu diesem privaten Zweck hergestellten Aufnahmen dürfen im privaten Kreis der Familie, von Freunden und Bekannten abgespielt werden, da dies keine öffentliche Wiedergabe ist.

Nicht-öffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im Unterricht

2. Nicht-öffentlich, Nutzung im Unterricht

a) Alle Medien im Verleih der kommunalen Medienzentren (Stadt- und Kreisbildstellen), der kirchlichen Medienzentren sowie der Landesmediendienste Bayern e. V. sind mit den Verleihrechten zur **nichtgewerblich-öffentlichen Vorführung** (V+Ö) angeschafft worden und dürfen, soweit sie zum Lehrplan passen und wenn gemäß dem Jugendschutzgesetz die Altersfreigaben der FSK beachtet werden, nach freier Entscheidung der Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.

b) Nach überwiegender Rechtsauffassung von Urheberrechtlern, aber auch des Bundesministerium der Justiz, dürfen Lehrkräfte privat erworbene Medien ausschließlich innerhalb des eigenen Unterrichts vorführen, auch wenn auf dem Spiegel bzw. Cover des Mediums ausdrücklich der Vermerk "nur für private Zwecke" gedruckt ist. In der KMBek vom Oktober 2012 heißt es wörtlich: „Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als nicht öffentlich geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.“ Wenn sich dagegen zwei oder mehr Klassen einen Film gemeinsam anschauen, ist diese Vorführung des Filmes bereits öffentlich wie alle Vorführungen bei Schulveranstaltungen, Schulfesten, Schultheateraufführungen etc., da es in diesen Fällen an der persönlichen Verbundenheit der Beteiligten fehlt. Ein Lehrer hat nicht das Recht, den Film außerhalb seines eigenen Unterrichts Dritten zur Verfügung zu stellen (also zu verleihen).

c) Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die **keine Schulfunksendungen** sind, durch die Schule ist urheberrechtlich grundsätzlich **nicht zulässig**. Es handelt sich hier nicht um einen privaten Gebrauch. **Ausnahmen** werden in § 49, Abs. 2 bzw. § 50 geregelt: Es sind alle Sendungen, die bloße Nachrichten oder Tagesneuigkeiten zum Gegenstand haben, ohne dass diese zu einem selbstständigen Beitrag verarbeitet werden, mit dem eine Meinung kundgegeben, mit dem überzeugt, belehrt oder unterhalten werden soll (z. B. in einem Korrespondentenbericht, Interview oder Kommentar). Hier sind z. B. für den Einsatz im Unterricht der Grundschulen die Nachrichtensendungen LOGO (Kika) und KLARO (Bayern2-Radio) sehr zu empfehlen.

Sendungen über Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen (z. B. Parlamentsdebatten), Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen, Sendungen, die von den Sendeanstalten zum generellen Mitschnitt freigegeben sind; die Freigabe kann sich z. B. aus dem Vorspann der Sendung oder einer entsprechenden Information durch das Kultusministerium ergeben.



d) Der Mitschnitt durch eine Lehrkraft zuhause oder in der Schule von explizit als solchen gekennzeichneten **Schulfunksendungen** aus dem Hörfunk- und Fernsehangebot (Bayern2-Radio; Bayerisches Fernsehen und BR-alpha sowie einige andere Dritte wie HR, RBB, SWR und WDR) ist gem. § 47 UrhG unter folgenden Voraussetzungen urheberrechtlich **zulässig**:

Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Ein Einsatz darüber hinaus, z. B. in der Jugendarbeit, ist nicht erlaubt.

Die Vervielfältigungsstücke sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Sendungen folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dem Urheber wird eine angemessene Vergütung gezahlt.

Auch die zahlreichen Sendungen, die im übernächsten Schuljahr wiederholt werden, müssen – nimmt man den Gesetzestext genau – zum genannten Zeitpunkt gelöscht werden. Hier darf aber mit Recht angenommen werden, dass auch beim Nicht-Löschen keine rechtlichen Probleme entstehen.

Zur Kontrolle ist für jede Aufnahme festzuhalten, in welchem Schuljahr sie erfolgte. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verzeichnisse, entsprechende Archivierung u. Ä.) ist sicherzustellen, dass eine rechtzeitige Löschung erfolgt.

e) Die Verwendung einer von einer Lehrkraft zum **privaten Gebrauch** hergestellten Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnung im Unterricht ist urheberrechtlich **grundsätzlich unzulässig**. Es ist keinesfalls zulässig, wenn sich eine Lehrkraft zu Hause ein Archiv von Mitschnitten zu ihrem Unterrichtsstoff anlegt und diese dann für die Bereicherung ihres Unterrichts verwendet. Das gleiche **strenge Verbot** gilt für das Anlegen von Archiven mit illegalen Mitschnitten an Schulen.

Öffentliche Nutzung von Medien

3. Öffentliche Nutzung

Jegliche Nutzung von Medien, die über den unterrichtlichen Einsatz im Klassenverband hinausgeht (z. B. beim Schulfest, in der Jugend- und Erwachsenenbildung, ...), ist öffentlich. Die bei den kommunalen Medienzentren (Stadt- und Kreisbildstellen), der EMZ und den LMD zu erhaltenden Medien sind grundsätzlich mit diesem teuer erkauften Recht ausgestattet.

Qualitativ hochwertige, gezielt für den Unterrichtseinsatz didaktisch aufbereitete Medien sind in Form von wertvollen DVDs exklusiv bei den Medienzentren auszuleihen oder können als Online-Medien gestreamt oder heruntergeladen werden. Die Online-Medien stehen (als MZ-DVDs) für Lehrkräfte sowie Schüler/-innen auch in der Mediathek von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ zur Verfügung. Beim Einsatz dieser Medien befinden sich Lehrkräfte stets auf legalem Boden.

4. Computerprogramme

Software



Für den Einsatz von Programmen im Unterricht gelten besondere Bestimmungen. Dabei wird – je nach Firma – zwischen diversen Lizenzen unterschieden, die beachtet werden müssen (z. B. Privat-, Einzel-, Klassenzimmer- oder Schullizenz, Einzelverleih- bzw. Klassenverleihlizenz für Medienzentren usw.). Computerprogramme dürfen überhaupt nicht vervielfältigt (kopiert) werden, auch nicht für private Zwecke und auch nicht zum eigenen Gebrauch. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich erlaubt ist.

Der vorliegende Text enthält Aussagen unter anderem von:

Susanne Bach, FWU, Grünwald

Patricia Christea, remus, Saarbrücken

Dr. Markus Junker, remus, Saarbrücken

Dr. Irene Pakuscher, BMJ, Berlin

IR Johannes Philipp, ALP, Dillingen

Friedemann Schuchardt, Frijus-Film, Stuttgart

Autor:

Wolfgang Hillitzer

Leiter des Medienzentrums Nürnberg-Fürth

Bildquelle:

www.pixelquelle.de